

Montageanleitung

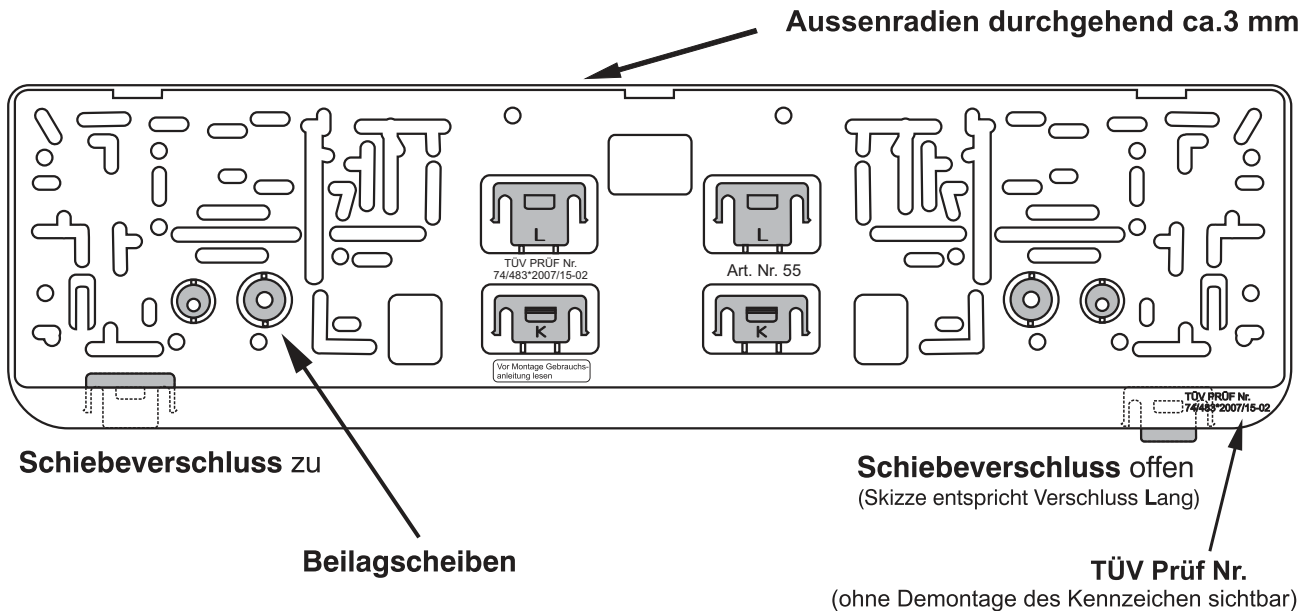
HR-Matik Kennzeichenhalter Art.Nr. 55

inkl. Schiebeverschluss kurz für schmale Heckblenden

Der Kennzeichenhalter **Art.Nr.55*** wurde hinsichtlich der Richtlinie 74/483/EWG, i.d.F. 2007/15/EG über vorstehende Aussenkanten Punkt 6.15.geprüft.

Der Abrundungsradius der Kennzeichenhalterung beträgt an den Kanten ca.3,0 mm.

Die Kennzeichenhalterung entspricht hiermit den Anforderungen der oben angeführten Richtlinie und erhält die TÜV Prüf Nr.74/483*2007/15-02 welche nach dem Anbau am Fahrzeug ohne dass das Kennzeichen abmontiert wird,sichtbar sein muss.



1. **Schiebeverschluss** wahlweise **Kurz** oder **Lang** aus der Grundplatte des Kennzeichenhalter herausbrechen in die dafür vorgesehene Führung stecken und nach unten drücken.
 Tipp: für problemloses öffnen und schließen bei schmalen Heckblenden Verschluss Kurz verwenden.
2. **Beilagscheiben** bei Bedarf herausbrechen.
3. HR-Matik Kennzeichenhalter in Verwendung mit den am Fahrzeug vorhandenen Originalbohrungen anschrauben.
 Tipp: zur genauen Montage an stark gebogene Stoßstangen empfehlen wir die äußeren Montagelöcher bzw. Schlitze zu verwenden und durch leichtes biegen das Kennzeichen an die Fahrzeugkontur anpassen.
4. Kennzeichen von unten nach oben in die Halterung einschieben.
5. **Schiebeverschluss** nach oben schieben.



Bei Verwendung von Kennzeichenhalter müssen vorstehende Aussenkanten der Klasse M1 der Richtlinie 74/483/EWG, i.d.F.2007/15/EG entsprechen.

1. § 1a Abs. 1 lautet:

„(1) Als vorspringende Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen (§ 4 Abs. 2 dritter und vierter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967), gelten solche, durch die die Gefahr schwerer Verletzungen oder der Grad von schweren Verletzungen erhöht wird. Die vorstehenden Außenkanten bei Fahrzeugen der Klasse M1 müssen den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 74/483/EWG, ABI. Nr. L 266 vom 2. Oktober 1974, S 4, in der Fassung der Richtlinie 2007/15/EG, ABI. Nr. L 75 vom 15. März 2007, S 21, entsprechen.“